

**Berlin / Brandenburger Arbeitskreis
für Insolvenzrecht**

Masse im Verbraucherinsolvenzverfahren

28.6.2017

Prof. Dr. Martin Ahrens

Inhalt

I. Rechtsweg

1. Zuständigkeit des Insolvenzgerichts
2. Zuständigkeit des Prozessgerichts

II. Massezugehörigkeit

1. Arbeitseinkommen, § 850 ZPO
2. Unpfändbare Bezüge, § 850a ZPO
3. Bedingt pfändbare Bezüge, § 850b ZPO

4. Pfändungsgrenzen, § 850c ZPO
5. Unterhaltsansprüche, § 850d ZPO
6. Berechnung, § 850e ZPO
7. Änderungen nach § 850f I ZPO
8. Verschleiertes Arbeitseinkommen, § 850h ZPO
9. Sonstige Einkünfte, § 850i ZPO
10. Auslandsbezüge

III. Pfändungsschutzkonto

1. Warum ein Pfändungsschutzkonto in der Insolvenz?
2. Umwandlung
3. Kontoführung
4. Sonstiges

IV. Kautionsrückzahlungsanspruch nach Enthftung

1. Entscheidung des BGH vom 16.3.2017
2. Konsequenzen

I. Rechtsweg

1. Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

Für das Insolvenzverfahren ist nach § 2 InsO das Amtsgericht als Insolvenzgericht ausschließlich zuständig.

Eine allgemeine Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für Zwangsvollstreckungssachen ist allerdings nicht normiert.

Wegen der größeren Sachnähe sind jedoch nach den §§ 36 IV 1, 89 III 1, 148 II InsO die Kompetenzen weit in das Zwangsvollstreckungsrecht hinein erstreckt.

Die Zuweisung vollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelfe ist nicht abschließend. Entsprechend § 89 III InsO gilt sie auch für Erinnerungen, die sich auf die Vollstreckungsverbote nach § 90 I InsO beziehen.

BGH NZI 2006, 697

Die Zuweisung zum Insolvenzgericht gilt, soweit es sich um Vollstreckungshandlungen oder Anordnungen des Gerichts handelt.

BGH NZI 2010, 584

2. Zuständigkeit des Prozessgerichts

Der Streit zwischen dem Schuldner und dem Insolvenzverwalter über die Zugehörigkeit eines Gegenstands zur Masse ist vor dem Prozessgericht auszutragen. Dies gilt für materiellrechtliche Auseinandersetzungen aufgrund von Maßnahmen der Insolvenzverwaltungen.

BGH NJW 1962, 1392

BGHZ 92, 339, 340

Diese konkursrechtliche Judikatur hat der BGH zum
Insolvenzrecht fortgeführt.

BGH NZI 2008, 244

Die Beendigung der Mitgliedschaft im freiwilligen Versorgungswerk der Rechtsanwälte und die Rückforderung von Beiträgen ist deswegen im Prozessweg zu klären.

BGH NZI 2008, 244 Rn. 7

Ob eine Rente aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung wie Arbeitseinkommen zu pfänden ist, muss im Prozessweg geklärt werden.

BGH NZI 2009, 824

In der Sache hat dann der IX. Zivilsenat auf eine Klage auf Auskehrung einer Versicherungssumme gegen einen Anfechtungsgegner die Anwendbarkeit von § 850b I Nr. 1 ZPO bejaht.

BGH NZI 2010, 141

Das Prozessgericht ist auch für die Entscheidung über die Massezugehörigkeit von Lohnbestandteilen zuständig.

BGH NZI 2010, 584

Dies gilt ebenso für die Umwandlung eines Zahlungsverkehrskontos in ein Pfändungsschutzkonto.

BGH NZI 2014, 414

Der Streit über die Massezugehörigkeit des Kautionsrückzahlungsanspruchs nach einer Enthaftungserklärung ist vor dem Prozessgericht zu klären.

BGH NZI 2016, 607

Praktisch zeitgleich hat das LG Berlin einen alternativen Weg zum Insolvenzgericht im Rahmen einer Nachtragsverteilung eröffnet.

LG Berlin ZInsO 2016, 1667

Der BGH hat diesen Weg jetzt ohne inhaltliche Erörterung für zulässig erachtet.

BGH vom 16.3.2017, NZI 2017, 444 mit insoweit zustimmender Anm. *Cymutta/Schädlich* =

NJW 2017, 1747 mit insoweit ablehnender Anm. *Börstinghaus*
Maßgebend ist, ob das Verfahren nur aufgrund der Prüfung durchgeführt werden kann.

II. Massezugehörigkeit von Arbeitseinkommen

1. Arbeitseinkommen, § 850 ZPO

In Geld zahlbares Arbeitseinkommen kann nach § 850 I ZPO nur gem. den §§ 850a – 850I ZPO gepfändet werden.

Diese pfändbaren Beträge sind grds. nach § 36 I 2 InsO Massebestandteil. Nicht verwiesen wird auf die §§ 850b, 850d, 850f II, 850I ZPO.

§ 850 II ZPO bestimmt, was Arbeitseinkommen ist. Umfasst ist nicht nur das Arbeitsentgelt, sondern es werden alle in Geld zahlbaren Ansprüche des ArbN aus dem Arbeitsverhältnis eingeschlossen.

Kein Arbeitseinkommen liegt vor, wenn der ArbG aufgrund einer vor Insolvenzeröffnung getroffenen Entgeltumwandlungsabrede die Beträge auf eine Direktversicherung einzahlt.

LAG Berlin-Brandenburg NZI 2014, 463

bestätigt durch BAG NZI 2014, 870

Zum Arbeitseinkommen gehören auch Ruhegelder, die nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis des Schuldners als fortlaufende Einkünfte vom Dienstherrn gezahlt werden. Danach sind die Ansprüche eines GmbH-Geschäftsführers auf fortlaufende Ruhegeldzahlungen aus einem mit der GmbH geschlossenen Pensionsvertrag nur wie Arbeitseinkommen pfändbar. Unerheblich ist, ob die Zahlungen auf einem freien Dienstvertrag beruhen, also ob es sich um einen Fremdgeschäftsführer oder um einen Mehrheitsgesellschafter als Geschäftsführer handelt.

BGH ZInsO 2016, 161

Übergangsleistungen nach § 3 II Berufskrankheiten-Verordnung haben keine Schadensersatzfunktion. Sie besitzen eine präventive Funktion und sollen Gesundheitsschäden vermeiden helfen. Da die Leistung Verdienstminderungen ausgleichen soll, hat sie bei monatlichen Zahlungen den Charakter eines laufenden Arbeitsentgelts und unterliegt § 850c ZPO. Dies gilt auch bei einer Nachzahlung aufgrund einer nachträglichen Abrechnung.

LSG Sachsen ZInsO 2015, 2036

2. Unpfändbare Bezüge, § 850a ZPO

a) Mehrarbeit, § 850a Nr. 1 ZPO

Geschützt wird überobligationsmäßige Arbeit, um Anreize für Mehreinnahmen zu schaffen. Mehrarbeit ist jede über den üblichen Umfang hinaus geleistete Arbeit, sei es als Überstunden, Sonntagsarbeit oder erlaubte Nebentätigkeit. Bei einem Selbständigen lässt sich ein üblicher Umfang der Tätigkeit i.d.R. nicht bestimmen. Überobligationsgemäß ist aber eine selbständige Tätigkeit neben einer zur Existenzsicherung genügenden Altersrente.

BGH NZI 2014, 773

BGH NZI 2017, 461

Üblich ist die betriebliche oder tarifliche Normalarbeitszeit, nicht die individuelle, arbeitsvertraglich bestimmte Zeit. Unpfändbar ist die Hälfte der insgesamt auf die Mehrarbeit entfallenden Vergütung, nicht nur die Hälfte der Zuschläge. Die Mehrarbeit muss aber durch einen ausgewiesenen bzw. ausweisbaren Betrag neben dem Lohn entgolten werden.

BGH NZI 2014, 773

b) Aufwandsentschädigungen und Zulagen, § 850a Nr. 3 ZPO

Aufwandsentschädigungen gelten besondere Belastungen des ArbN ab, die nicht mit dem regelmäßigen Bezügen vergütet werden.

Aufwandsentschädigungen stellen kein Arbeitsentgelt, sondern einen Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen dar, für die der Empfänger der Vergütung bereits eine Gegenleistung aus seinem Vermögen erbracht hat oder noch erbringen muss.

Der Schuldner soll davor geschützt werden, dass ihm der Gegenwert für seine tatsächlichen Aufwendungen nochmals entzogen und ihm die Fortsetzung der Tätigkeit unmöglich gemacht wird.

BGH NZI 2017, 461

Unerheblich ist, wie die Zahlung bezeichnet wird.
Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit, aus denen der Lebensunterhalt im Wesentlichen bestritten wird, unterliegen nicht § 850a Nr. 3 ZPO.
Mehraufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger unterfallen § 850a Nr. 3 ZPO, wenn sie Aufwendungen abdecken, die der Ehrenamtler für eigene Zwecke, aber im Interesse der ehrenamtlichen Funktion tätigt.
Bsp.: Kleidungsbedarf, Repräsentationsaufwand, Literatur, Schreibmittel, Versicherungen, Fahrt- und Übernachtungskosten.

Wird dagegen der Verdienstaussfall ausgeglichen,
ist die Entschädigung grds. pfändbar.

Wenn neben Reise- und Fortbildungskosten auch
die Zeitversäumnis vergütet wird, ist diese Zahlung
zum Ausgleich für Zeitversäumnis pfändbar.

BGH NZI 2017, 461

Unpfändbar sind außerdem Erschwerniszulagen. Bis vor ca. sieben Jahren wurden Zulagen wegen der Lage der Arbeitszeit nicht als unpfändbar angesehen. Inzwischen wird überwiegend der Pfändungsschutz bejaht. Maßgebend sind die gesundheitliche Belastungen,

BGH NJW 2016, 2812

aber auch familiäre Belastungen und sozio-kulturelle Benachteiligungen.

Ahrens NJW 2016, 2814

Unpfändbar sind folgende Zulagen:

- Nachtzulagen BGH NJW 2016, 2812
- Wechselschichtzulagen LAG Berlin-Brandenburg
VuR 2016, 117
- Sonntags-, Feiertags- und Wochenendzulagen
LG Trier NZI 2016, 844
- Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten
OVG Lüneburg ZBR 2010, 60

Die Zulagen dürfen den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Einen Anhaltspunkt bildet die steuerliche Absetzbarkeit nach § 3b EStG.

BGH NJW 2016, 2812

Wechselschichtzulagen sind zwar steuerpflichtig,

BFH DStR 2005, 1936

sie sind dennoch grds. pfändungsgeschützt. Die steuerrechtlichen Maßstäbe sind nicht abschließend. Eine Orientierungsgröße dafür bietet dennoch § 3b I Nr. 1 EStG.

Einkommensteuergesetz

§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

(1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie

1. für Nachtarbeit 25 Prozent,
2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 Prozent,
3. vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 Prozent,
4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen.

(2) ¹Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 Euro anzusetzen. ²Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. ³Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. ⁴Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.

(3) Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, gilt abweichend von den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Für Nachtarbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr erhöht sich der Zuschlagssatz auf 40 Prozent,
2. als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.

3. Bedingt pfändbare Bezüge, § 850b ZPO

a) Insolvenzbeschlag

Obwohl § 850b ZPO nicht in § 36 I 2 InsO erwähnt ist, wendet der BGH die Vorschrift auch im Insolvenzverfahren an. Sonst würden die Gegenstände aus § 850b ZPO uneingeschränkt in die Masse fallen. Abzuwägen ist dabei das Interesse des Schuldners gegen das Gesamtinteresse der Gläubiger.

BGH NZI 2010, 141 (private Berufsunfähigkeitsrente)

b) Renten wegen Körperverletzungen etc., § 850b I Nr. 1 ZPO

Eine berufsgenossenschaftliche Verletztenrente nach § 56 SGB VII ist nicht dazu bestimmt, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen. Sie soll vielmehr den durch den Versicherungsfall bedingten Schaden im Erwerbseinkommen kompensieren. Deswegen ist die Pfändbarkeit nach § 850c ZPO zu bestimmen.

LG Heilbronn NZS 2015, 588

- c) Bezüge aus Krankenkassen etc., § 850b I Nr. 4 ZPO
- Ansprüche aus privaten Krankheitskostenversicherungsverträgen fallen nach § 850b I Nr. 4 ZPO nicht in die Masse. Die Verträge unterliegen nicht dem Erfüllungswahlrecht des Insolvenzverwalters. Es entspricht auch nicht der Billigkeit, dass Gläubiger auf diese Beträge zugreifen können.

BGH NZI 2014, 369

Etwas anderes soll jedoch bei einer Anlasspfändung gelten.

AG Reutlingen JurBüro 2015, 385

Ein Schutz von Anlasspfändungen gibt es zwar nach den §§ 850a Nr. 5, 850k II Nr. 3 ZPO. Es handelt sich aber um kein allgemeines vollstreckungsrechtliches Prinzip.

Leistungen der Krankenhaustagegeldversicherung
sollen unbeschränkt pfändbar sein, wenn sie Kosten
aufgrund einer ambulanten Behandlung, also nicht
einer stationären Behandlung abdeckt.

LG Frankenthal ZInsO 2016, 866

a.A. LG Oldenburg JurBüro 1983, 779

4. Pfändungsgrenzen, § 850c ZPO

a) Erhöhung

Wie die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung vom 28.3.2017 (BGBl. I, 750) ausweist, sind die Freibeträge gem. § 850c IIa ZPO zum 1.7.2017 erhöht.

Grundfreibetrag	1.133,80 €
Freibetrag für 1. Unterhaltsberechtigten	426,71 €
Freibetrag für 2. – 5. Unterhaltsberechtigten	237,73 €
Mehrverdienst ist ab	3.475,79 €

voll pfändbar.

Kreditinstitute und andere Drittschuldner sollen zum 1.7.2017 den erhöhten Freibetrag bei einem Pfändungsschutzkonto bzw. Lohnzahlungen automatisch berücksichtigen. Ggf. ist eine neue Pfändungsschutzkontobescheinigung erforderlich.

Bei Blankettbeschlüssen zur Pfändung ist nichts zu veranlassen. Bei individuell bezifferten Beschlüssen ist eine Änderung nach § 850 g ZPO zu beantragen.

b) Bestimmung des pfändbaren Einkommens

Bremer Hafenlotsen üben einen freien Beruf aus. Die erwirtschafteten Lotsgelder werden auf Grundlage der Verteilungsordnung monatlich an die Lotsen verteilt. Dabei handelt es sich um Vergütungen, welche die Existenzgrundlage für den Schuldner bilden, weil sie deren Erwerbstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil i.S.d. § 850 II ZPO in Anspruch nehmen. Deswegen ist § 850c ZPO anwendbar.

BGH ZInsO 2015, 1568

Der Anspruch des Strafgefangenen auf Bezüge aus seiner Arbeit ist auf Gutschrift gerichtet und deswegen nicht pfändbar.

Drei Siebtel der Einkünfte werden dem auch für Unterhaltsgläubiger unpfändbaren Hausgeld zugeschrieben über das der Gefangene nach § 47 I StVollzG frei verfügen kann. Aus dem restlichen Einkommen ist für den ersten Monat nach der Haftentlassung ein Überbrückungsgeld zu bilden, das in dem Monat das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen bildet und nur für Unterhaltsgläubiger pfändbar ist, § 51 StVollzG.

Weitergehende Beträge sind dem Eigengeld zuzuschreiben. Dieser Anspruch ist grds. pfändbar.

§ 850c ZPO gilt nicht.

BGH NZI 2013, 940

Auch § 850f I ZPO ist unanwendbar, anwendbar ist aber § 765a ZPO.

Übersteigt das Hausgeld den monatlichen Taschengeldbetrag gem. § 46 StVollzG, ist es dem Gefangenen zu belassen. Erreicht das Taschengeld nicht das monatliche Hausgeld, ohne dass dies dem Gefangenen vorzuwerfen ist, muss ein ggf. vorhandenes Eigengeld bis zu Höhe des Taschengelds dem Gefangenen belassen werden.

BGH NZI 2015, 1026

Die in der Tabelle zu § 850c ZPO bestimmten Pfändungsfreibeträge sind pauschal festgesetzt und werden unabhängig vom individuellem Lebensbedarf des Schuldners gewährt. Zulässig ist eine bedarfsvariable Verwendung. Ein Unterschreiten ist nur nach den §§ 850d, 850f II ZPO zulässig. Es ist deswegen unzulässig, den Pfändungsfreibetrag um 296,55 € herabzusetzen, wenn der Schuldner keine Miete zahlt.

A.A. AG Oranienburg JurBüro 2016, 658

= VIA 2017, 14 mit abl. Anm. *Strüder*

Bei der Berechnung des unpfändbaren Einkommens darf der Arbeitgeber grds. von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ausgehen. Dies gilt nicht, wenn konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

LAG Hamm Insbüro 2015, 535

c) Eigenes Einkommen von Unterhaltsempfängern,
§ 850c IV ZPO

Der Begriff der eigenen Einkünfte in § 850c IV ZPO geht weit über den des Arbeitseinkommens hinaus. Erfasst werden alle Einkunftsarten. Trotz einer Annäherung an den Begriff der Einkünfte in § 850i ZPO sind die Ausdrücke nicht deckungsgleich. Teils ist § 850c IV ZPO weiter, teils enger gefasst.

Weiter ist der Begriff, weil eine eigenwirtschaftliche Betätigung nicht verlangt wird. Dies erweist sich etwa bei den Einkünften minderjähriger nicht erwerbstätiger Kinder, die i.d.R. über kein Erwerbseinkommen verfügen. Enger ist der Ausdruck, weil es sich um laufende Einkünfte handeln muss, denn nur die decken bei einer typisierenden Betrachtung den regelmäßigen Unterhaltsbedarf. Unberücksichtigt bleiben Einmalzahlungen und etwa ein Ferienjob.

Einkünfte sind etwa auch Barunterhaltszahlungen
Dritter, z.B. des anderen Ehegatten.

BGH NZI 2009, 443

Ebenso können auch Naturalunterhaltsleistungen des
anderen Gatten berücksichtigt werden und zwar auch
dann, wenn der andere Ehegatte den Betreuungsunterhalt
erbringt.

BGH NZI 2015, 561

Barunterhalt wird durch Entrichtung einer Geldrente geleistet und deckt den gesamten Lebensunterhalt. Naturalunterhalt ersetzt die Leistungen, für die der Berechtigte seinen Barunterhalt einsetzen müsste, wie Kleidung, Ernährung sowie Unterkunft, und deckt ebenfalls den gesamten Lebensbedarf. Betreuungsunterhalt deckt grds. die nicht materiellen Bedürfnisse, wie Versorgung, Erziehung und Zuwendung. PWW/Soyka, 12. Aufl., Vor §§ 1601 ff. Rn. 3 ff.

Nach Ansicht des BGH setzt ein mit dem Schuldner zusammenlebender Ehegatte sein Einkommen zur Erhöhung des Familienunterhalts ein, aus dem der Lebensbedarf der Kinder gedeckt werde. Bei annähernd gleichen Einkommen rechtfertigt dies eine Anrechnung zur Hälfte.

BGH NZI 2015, 561

Der Senat weist darauf hin, dass eine abweichende Verwendung des Einkommens nicht vorgetragen sei.

Konsequenzen:

Naturalunterhalt kann nur ein Ehegatte mit eigenem Einkommen leisten.

Bei einem eigenen Einkommen des anderen Gatten nimmt der BGH eine Naturalunterhaltsleistung an.

Diese deckt den Bedarf ungefähr zur Hälfte.

Es kann aber vorgetragen und bewiesen werden, dass der andere Gatte sein Einkommen anders verwendet.

Bei annähernd gleichem Einkommen des Schuldners und seines Gatten ist, wie dargestellt, davon auszugehen, dass der Unterhaltsbedarf eines gemeinsamen Kinds je zur Hälfte gedeckt ist. Dies soll auch bei einem unterhalb der Pfändungsgrenze liegenden Einkommen des anderen Gatten gelten.

LG Leipzig JurBüro 2015, 269

Stiefkinder sind nicht als unterhaltsberechtigzte Personen des Schuldners zu berücksichtigen. Wenn der Ehegatte über ein Einkommen von 650,-- € verfügt, von dem der Unterhalt des Kinds gedeckt wird, kann das Ehegatteneinkommen nur teilweise bei dem anderen Ehegatten berücksichtigt werden.

LG Braunschweig Insbüro 2017, 162

Zu berücksichtigen ist der Bedarf des Kinds sowie des Ehegatten, einschließlich des Besserstellungszuschlags und der Wohnungskosten.

5. Unterhaltsansprüche, § 850d ZPO

Die privilegierte Vollstreckung ist nur aus einem Titel zulässig, aus dem sich, zumindest durch Auslegung, die Qualifikation des Anspruchs i.S.d. § 850d ZPO ergibt. Es ist nicht Aufgabe des Vollstreckungsgerichts festzustellen, ob der Gläubiger wegen eines privilegierten Anspruchs vorgeht. Ein Vollstreckungsbescheid genügt dafür nicht, weil er auf den nicht überprüften Angaben des Gläubigers beruht, denn es erfolgt keine Schlüssigkeitsprüfung.

BGH NJW 2016, 1663

Das Vollstreckungsprivileg kann gem. §§ 412, 401 BGB
auch von der Unterhaltsvorschusskasse geltend
gemacht werden, auf die nach § 7 III UVG der
Unterhaltsanspruch übergegangen ist.

BGH NJW 2015, 157

Der Übergang des Unterhaltsanspruchs kann jedoch nach § 7 III 2 UVG nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Leistung nach dem UVG erlangt hat, Unterhalt vom Schuldner verlangt.

Ein Unterhaltsverlangen wird nicht vermutet, sondern setzt einen Zugriff auf das Vermögen des Schuldners voraus.

Dies kann durch gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung und Leistung des Schuldners oder durch Zwangsvollstreckung erfolgen.

BGH NJW 2015, 157

Ein erhöhter Pfändungsfreibetrag ist ausgeschlossen,
wenn feststeht, dass der Schuldner keinen Unterhalt
an den Berechtigten leistet.

BGH NJW 2015, 157

Im Einzelfall hat der BGH einen notwendigen Unterhalt
des erwerbstätigen Schuldners von 900,-- € gebilligt.

BGH NJW 2015, 1830

Berücksichtigt hat er den Regelsatz gem. Stufe 1, den
Besserstellungszuschlag, angemessene Wohnkosten,
Nebenkosten und Heizung.

6. Pfändungsgrenzen, § 850e ZPO

a) § 850e Nr. 1 lit. b) ZPO

Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens sind die an eine private Krankenversicherung gezahlten Beträge nicht mitzurechnen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Dabei darf nicht auf mit der gesetzlichen Krankenversicherung deckungsgleiche Beträge und Leistungen abgestellt werden, denn für Risikopatienten können in der PKV deutlich höhere Zahlungspflichten bestehen.

Verhindert werden soll aber auch eine Übersicherung auf Kosten der Gläubiger. Deswegen ist der Abzug auf Zahlungen bis zur Höhe des Basistarifs beschränkt. Nach § 152 VAG müssen die Versicherungsunternehmen einen einheitlichen Basistarif anbieten, dessen Vertragsleistungen denen nach den §§ 11 ff. SGB V entsprechen. Die maximale Beitragshöhe darf den Höchstbetrag der GKV zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbetrags, §§ 241 ff. SGB V, nicht übersteigen. Auf diesen Betrag ist abzustellen, soweit ein Tarifwechsel möglich ist.

LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2017, 110403

Ab dem 1.1.2017 beträgt der Basistarif 682,95 €.

Bei einer Hilfebedürftigkeit nach SGB II bzw. SGB XII oder wenn durch die Zahlung des Versicherungsbeitrags Hilfebedürftigkeit entstünde, vermindert sich für die Dauer der Hilfebedürftigkeit der Beitrag um die Hälfte, § 152 IV VAG. Seit dem 1.1.2017 beträgt der hälftige Satz 341,48 €.

Für höhere Kosten kommt ggf. eine Freistellung nach § 850f I lit b) ZPO in Betracht.

b) § 850e Nr. 2a ZPO

Eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 56 SGB VII ist in voller Höhe wie Arbeitseinkommen pfändbar, § 54 IV SGB I. Es handelt sich dabei um keine nach § 54 III Nr. 3 SGB I unpfändbaren Geldleistungen zum Ausgleich für den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand.

Obwohl die Verletztenrente auch immaterielle Schäden und einen Mehraufwand kompensieren soll, sieht der BGH vollstreckungsrechtlich die Sicherung des Lebensunterhalts ganz im Vordergrund.

BGH NZI 2017, 33

c) Zusammenrechnung mit ausländischer Rente

Eine Zusammenrechnung einer deutschen Alters- und Witwenrente sowie einer ausländischen Rente ist analog § 850e Nr. 2a ZPO zulässig.

BGH NZI 2014, 957

7. Änderungen nach § 850f I ZPO

a) § 850f I lit. a) ZPO

Nach § 850c werden bis zu fünf Unterhaltsberechtigte Personen berücksichtigt. Weitere Personen, denen ggü. der Schuldner gesetzlich oder vertraglich unterhaltsverpflichtet ist, können nach § 850f I lit. a) ZPO berücksichtigt werden.

Soweit mit dem Schuldner zusammenlebenden
Personen Sozialleistungen versagt werden, weil
sie nach § 7 III SGB II in einer Bedarfsgemeinschaft
leben, muss zum Schutz des Existenzminimums
eine Berücksichtigung erfolgen.

LG Essen ZInsO 2014, 2278

LG Braunschweig ZInsO 2017, 1034

b) § 850f I lit. b) ZPO

Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes sind nach § 850i ZPO pfändungsfrei zu stellen. Dafür aufgewendete Rechtsanwaltskosten sind auch nicht nach § 850f I lit. b) ZPO unpfändbar. Besondere Bedürfnisse aus beruflichen Gründen müssen notwendig gesteigerte Aufwendungen betreffen, die bei der beruflichen Tätigkeit entstehen. Selbst wenn eine Obliegenheit besteht, einen Kündigungsschutzprozess zu führen, erstreckt sich diese nicht auf die Beauftragung eines Anwalts.

LG Kiel ZInsO 2017, 665

Aus beruflichen Gründen kann der Schuldner auf die Nutzung eines Pkw angewiesen sein. Dann können die Kosten für eine Ersatzbeschaffung freizustellen sein. Vereinzelt wird darauf abgestellt, dass eine Freistellung nicht in Betracht komme, wenn der Schuldner besonders hohe Mietkosten tragen müsse.

LG Trier ZVI 2015, 184

Insoweit besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen Miethöhe und notwendigen Fahrten.

Hohe Fahrtkosten können zu erstatten sein, wenn ein konkretes Bedürfnis individuell festzustellen ist.

BGH NJW 2008, 2313

Die erforderliche Entfernung wird zwischen 20 und 30 km angenommen. Aktuell ist eine Entfernung von 25 km als Indiz angesehen worden.

LG Mühlhausen ZInsO 2016, 1705

Wegen der erforderlichen Abwägung ist zu berücksichtigen, ob besonders hohe Fahrtkosten durch unterdurchschnittliche Mietkosten, etwa im ländlichen Raum, kompensiert werden. Insoweit besteht ein Zusammenhang.

Prütting/Gehrlein/*Ahrens*, 9. Aufl., § 850f Rn. 23

Als Kilometerpauschale werden 0,20 €/km

LG Mühlhausen ZInsO 2016, 1705

bzw. bis 0,30 € angesetzt.

AG Fritzlar ZInsO 2009, 201

8. Verschleiertes Arbeitseinkommen, § 850h ZPO

Verschleiertes Arbeitseinkommen gehört in Höhe
des pfändbaren Teils der Vergütung zur Insolvenzmasse.

BAG ZInsO 2013, 1357

Der Anspruch ist durch den Insolvenzverwalter geltend
zu machen.

LAG Hessen ZInsO 2016, 814

Wird nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 10.5.2013 durch einen Änderungsvertrag vom 27.5.2013 die Vergütung von 7.000,-- € auf 2.500,-- € brutto bei sonst gleichen Bedingungen herabgesetzt, soll die Änderung sittenwidrig sein. Ein 2. Änderungsvertrag vom gleichen Tag mit einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf 15 Std./wöchentlich dient grds. der Lohnverschleierung.

Dies gilt jedenfalls, wenn der Schuldner einen verschlechterten Gesundheitszustand nicht konkret vorgetragen und die Drittschuldnerin nicht erklärt hat, wie die Arbeit umverteilt werden soll.

LAG Rheinland-Pfalz ZInsO 2016, 2401

Die fiktive angemessene Vergütung kann nicht
um Teile des realen Einkommens erhöht werden.
Die Privatnutzung eines Pkw und eine überlassene
Dienstwohnung müssen unberücksichtigt bleiben.
LAG Hessen ZInsO 2016, 814

9. Sonstige Einkünfte, § 850i ZPO

a) Grundsatz

Nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten und sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, können nach § 850i ZPO auf Antrag pfändungsfrei gestellt werden. Grds. gelten dafür die Pfändungsschutzvorschriften für das Arbeitseinkommen. Dabei unterscheidet der BGH in seiner jüngeren Rechtsprechung drei Arten sonstiger Einkünfte, für die ein unterschiedlicher Pfändungsschutz gelten soll.

b) Erwerbseinkünfte

Für Erwerbseinkünfte gilt der umfassende Pfändungsschutz aus § 850i ZPO mit der Orientierung an den §§ 850c ff. BGB.

Ist dem Schuldner zunächst der Differenzbetrag zwischen Kranken- bzw. Arbeitslosengeld und dem unpfändbaren Nettoeinkommen für 2 Jahre nach § 850i I 1 Alt. 1 ZPO (nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung) belassen, schließt dies eine erneute gerichtliche Freigabe nicht aus.

Dazu darf der Schuldner entgegen der ursprünglichen
Prognose aufgrund seines Gesundheitszustands
keine neue Arbeit gefunden haben.

LG Münster NZI 2017, 357

c) Selbst erwirtschaftete Nichterwerbseinkünfte

Selbst erwirtschaftete Einkünfte, die nicht auf dem Erwerbseinkommen beruhen, werden in einem weiten Umfang geschützt. Erfasst werden etwa Ansprüche aus kapitalistischer Tätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung (und Verpachtung)

BGH NZI 2015, 661

oder aus Verwertung eines Nießbrauchs.

BGH NZI 2014, 772

Den weitgefassten Anwendungsbereich der sonstigen Einkünfte korrigiert der IX. Zivilsenat – in einem obiter dictum – auf der Rechtsfolgenseite. Diese sonstigen selbst erwirtschafteten Einkünfte sind nach Auffassung des Senats nur in Höhe des Grundfreibetrags aus § 850c I, IIa ZPO geschützt.

BGH NZI 2016, 457

Die angestrebte Gleichstellung von unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit erfordere nur, das Erwerbseinkommen wie Arbeitseinkommen pfändungsfrei zu stellen.

Für sonstige selbst erwirtschaftete Einkünfte genüge es, die öffentlichen Kassen zu entlasten, wofür der Schutz des Existenzminimums ausreiche. Dies widerspricht dem Wortlaut, der Parallele zu § 850k ZPO sowie der Teleologie.

d) Zufälliger Erwerb

Für zufällige, nicht vom Schuldner beeinflussbare Erwerbsvorgänge, besteht kein Pfändungsschutz.

Ansprüche aus erbrechtlichem Erwerb und insb. der Pflichtteilsanspruch sind deswegen nicht pfändungsgeschützt.

BGH NZI 2016, 457

Gleiches gilt für einen Lottogewinn.

10. Auslandsbezüge

Im Unionsrecht gilt nach Art. 41 I 1 EuGVVO =
Brüssel Ia-VO für das Verfahren zur Vollstreckung
der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen
Entscheidung das Recht des ersuchten Mitgliedstaats.
Die Pfändungsfreigrenzen für eine Vollstreckung aus
einem deutschen Titel sind deswegen nach dem Recht
des Mitgliedstaats zu bestimmen, in dem das
Arbeitseinkommen vollstreckt werden soll.

Für ein internationales Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren gilt nach Unionsrecht das Recht des Eröffnungsstaats für die Bestimmung der Insolvenzmasse, Art. 4 II lit. b) EuInsVO a.F. = Art. 7 II lit. b) EuInsVO n.F. Für ein inländisches Insolvenzverfahren über einen Schuldner mit ausländischen Einkünften wird daraus teilweise gefolgert, es gelten die nach § 36 I 2 InsO zu berücksichtigenden deutschen Pfändungsfreigrenzen.

LG Passau NZI 2014, 1019

Nach anderer Ansicht handelt es sich bei der Bestimmung der Pfändungsgrenzen auch im Insolvenzverfahren um eine Frage der Zwangsvollstreckung. Deswegen sollen nach Art. 41 I 1 EuGVVO die Pfändungsschranken des anderen Mitgliedstaats gelten.

AG Passau NZI 2009, 820

AG München NZI 2010, 665

Im Übrigen gilt nach deutschem internationalem Insolvenzrecht die lex fori concursus, § 335 InsO. Bei einem inländischen Insolvenzverfahren und einem Schuldner mit Einkünften in der Schweiz sollen jedoch nach einer vereinzelt Ansicht die §§ 850c ff. ZPO nicht schematisch anwendbar sein.

LG Hamburg ZVI 2017, 163

Richtiger wäre es, auf § 850f I ZPO abzustellen.

III. Pfändungsschutzkonto

1. Warum ein Pfändungsschutzkonto in der Insolvenz?

Ein Zahlungsdiensterahmenvertrag erlischt grds. mit der Insolvenzeröffnung, §§ 115, 116 InsO.

vgl. BGH NJW 2007, 914

Die Wirkung tritt bei einem Pfändungsschutzkonto nicht ein, wie § 36 I 2 InsO ausweist.

LG Verden 2013, 1954

Das Kreditinstitut kann zwar die Vertragsbeziehungen fortsetzen und damit konkludent einen neuen Zahlungsstromvertrag abschließen. Es besteht insoweit aber keine Sicherheit. Allerdings kann der Schuldner binnen 4 Wochen das Konto entsprechend § 850k I 4 ZPO umwandeln.

Prütting/Gehrlein/Ahrens 9. Aufl., § 850k Rn. 127

Führt der Schuldner im Insolvenzverfahren ein Zahlungsverkehrskonto, fällt grds. das gesamte Guthaben in die Masse. Denkbar ist dann eine Freigabe. Eine vollständige Freigabe ist allerdings für den Insolvenzverwalter risikoreich, wenn außergewöhnliche oder einmalige Beträge eingehen, etwa aus einer Abfindung, einer Steuerrückzahlung oder weil ein betreuter Schuldner Beträge ansparen kann.

Eine teilweise Freigabe ist dagegen unzulässig.

Zunächst betrifft eine Freigabe einen Gegenstand. Hier beträfe sie einen Saldo. Freigegeben werden könnte zudem nur der Grundfreibetrag, denn für eine Aufstockung fehlt dem Insolvenzverwalter die Kompetenz. Vor allem darf aber der Insolvenzverwalter das Kreditinstitut nicht mit einer laufenden Saldenüberwachung belasten. Dafür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Ahrens NJW-Spezial 2017, 341

2. Umwandlung

Im Insolvenzverfahren ist § 765a ZPO grds. anwendbar, wenn ein Kreditinstitut eine Umwandlung nicht in der Frist des § 850k VII 3 ZPO vollzieht.

BGH NZI 2014, 414

Für ein zweites Zahlungskonto ist kein Schutz nach § 765a ZPO möglich, auch wenn darauf die Zahlungen des Jobcenters eingehen.

AG Neu Ulm JurBüro 2015, 384

Dies gilt auch bei Überweisung auf das Konto der Ehefrau.

BVerfG NJW 2015, 3083

Überwiegend wird von einem Anspruch auf Umwandlung ausgegangen. Vereinzelt wird dagegen ein Gestaltungsrecht angenommen.

Ahrens NJW 2010, 2001

Begründet wird dies u.a. mit der Parallele zu § 167 VVG.
Diese Norm interpretiert der BGH jetzt aber ebenfalls als Anspruch.

BGH NZI 2015, 942

Eine Rückumwandlung des Pfändungsschutzkontos in ein Zahlungsverkehrskonto ist durch den Schuldner möglich. Der vom BGH angenommene Anspruch auf Rückumwandlung kann auf das Monatsende terminiert werden.

BGH ZIP 2015, 624

3. Kontoführung

Für ein Pfändungsschutzkonto dürfen keine höheren Gebühren als für das bisherige Konto oder ein entsprechendes Konto verlangt werden.

BGHZ 195, 298

OLG Dresden ZVI 2015, 250

Ein pauschales Entgelt von 30,-- € je Pfändung ist unzulässig.

LG Leipzig ZIP 2016, 207

Ein Guthabenübertrag in den nächsten Monat ist zulässig, § 850k I 3 ZPO. Ein Guthaben, das erst nach Ablauf des auf den Zahlungseingang folgenden Monats geleistet werden darf, § 835 IV ZPO, kann auch in den übernächsten Monat übertragen werden.

BGH NZI 2015, 230

Ob ein Guthaben bereits übertragen worden ist, muss nach dem Grundsatz first in – first out bestimmt werden.

Bei laufendem Einkommen in wechselnder Höhe kann ein Blankettbeschluss ergehen.

AG Regensburg ZInsO 2015, 1230

Der Insolvenzverwalter kann den Antrag nach § 850c IV ZPO stellen.

BGH NZI 2011, 979

Ist vom Rechtspfleger der Antrag auf Festsetzung eines pfändungsfreien Betrags zurückgewiesen und hiergegen sofortige Beschwerde eingelegt worden, muss der Rechtspfleger von Amts wegen prüfen, § 570 II ZPO, ob der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, damit der Betrag nicht vom Konto abfließt.

OLG Frankfurt Rpfleger 2015, 259

4. Sonstiges

Auch im Insolvenzverfahren kann eine Unpfändbarkeit des Kontoguthabens nach § 850I ZPO bestimmt werden. § 36 I 2 InsO verweist zwar nicht auf die Regelung, doch ist dies eine Folge der mehrfachen Gesetzesänderung.

Ahrens, NJW-Spezial 2017, 85

IV. Kautionsrückzahlungsanspruch nach Enthftung

1. Entscheidung des BGH vom 16.3.2017

Während des Insolvenzverfahrens gab der Treuhänder eine Enthftungserklärung ab. Nach dem Ende des Insolvenzverfahrens und dem nachfolgenden Ende des Mietverhältnisses zahlte der Vermieter die Kautionsrückzahlung auf das Treuhandkonto des Treuhänders. Dessen Antrag auf Nachtragsverteilung blieb in allen Instanzen erfolglos.

BGH NZI 2017, 444

Der Kautionsrückzahlungsanspruch ist aufschiebend bedingt durch die Beendigung des Mietverhältnisses und die Rückgabe der Mietsache. Zusätzlich bedingt ist der Anspruch dadurch, dass keine aufrechenbaren Forderungen des Vermieters bestehen.

Nach Ansicht des BGH fällt das Anwartschaftsrecht in die Masse. Nach einer Enthftungserklärung scheidet der Kautionsrückzahlungsanspruch in gesetzlich zulässiger Höhe aus der Masse aus. Obwohl der Anspruch aufschiebend bedingt mit Leistung der Kaution entsteht, ist er teleologisch der Fortsetzung des Mietverhältnisses nach einer Enthftung zuzuordnen.

Die Reichweite der Enthftungserklärung steht nicht
zur Disposition des Insolvenzverwalters.

BGH NZI 2017, 444

2. Konsequenzen

Der BGH begrenzt die Wirkung auf einen Rückzahlungsanspruch in gesetzlich zulässiger Höhe. Hinsichtlich einer höheren Kautions besteht nach §§ 551 I, IV, 134 BGB ein Bereicherungsanspruch gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

BGH NJW 2011, 2570

Dieser Anspruch wird nicht von der Enthftungserklärung erfasst und fällt in die Masse. Der Anspruch verjährt aber in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

BGH NJW 2011, 2570

Nach einer Enthftungserklärung scheidet eine Verrechnung durch den Vermieter mit Insolvenz- und Masseforderungen aus. Er kann nur noch mit Neuforderungen verrechnen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!